

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Althofen vom 21. Dezember 2022, Zahl: 817/2022, mit der die Gebühren für den Gemeindefriedhof und die Gebühr für die gemeindeeigene Aufbahrungshalle ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K-AGO 1998, LGBl.Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom , Zahl: 61/2022 (Friedhofsordnung) wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Benützung der Aufbahrungsräume und für die Grabbenützung werden nachstehende angeführte Gebühren eingehoben:

Altes Friedhofsfeld:

Einzelgrab	€ 18,69
Familiengrab	€ 28,65
Urnengrab	€ 23,46

Neue Friedhofsfelder:

Einzelgrab	€ 28,65
Familiengrab	€ 56,98
Urnengrab	€ 23,46
Natur-/Baumbestattung (30 Jahre Frist)	€ 1000,00

Leichenhallenbenützungsg Gebühr je Aufbahrung	€ 151,48
Kühlbox je Aufbahrung	€ 31,18
Transportable Lautsprecheranlage je Benützung	€ 31,18
Bauhofmitarbeiter pro Stunde	€ 39,84
Grabeinrichtung Entsorgungskosten je Kilogramm Bauschutt	€ 0,07

§ 2 Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger für die unter § 1 angeführten Gebühren ist nach der gültigen Friedhofsordnung der Stadtgemeinde Althofen der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte.

§ 3 Fälligkeit

Die im § 1 festgesetzten Grabbenützungsgebühren sind bei Beerdigungen für die gesamte Grabstätte auf zehn Jahre (Ruhefrist) im vor hinein zu entrichten. Nach Ablauf der 10-Jahresfrist wird die Grabbenützungsgebühr jährlich am 1. Juni fällig. Bei Natur-/Baumbestattung ist die Grabgebühr für 30 Jahre in vor hinein zu entrichten.

§ 4 Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Friedhofsgebührenverordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:
Dr. Walter Zemrosser